

## Richtlinie zum Grundpraktikum (Modul 2.4)

(Stand: 3. Juni 2025)

### 1. Regelung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Soziale Arbeit B.A. schreibt für Studierende ein Grundpraktikum vor. Dieses Grundpraktikum muss in einem (oder mehreren) Handlungsfeld(ern) der Sozialen Arbeit absolviert werden und einen Umfang von mindestens 90 Stunden haben. Es darf in maximal drei Einzelpraktika aufgeteilt werden. Das Grundpraktikum ist innerhalb des Basisstudiums, also innerhalb der ersten drei Semester zu absolvieren. Ohne Nachweis des Grundpraktikums ist ein Vorrücken ins Vertiefungsstudium (viertes bis siebtes Semester) ausgeschlossen.

### 2. Sinn und Zweck des Grundpraktikums

Das Grundpraktikum soll den Studierenden erste Einblicke in Handlungsfelder und Fachpraxis der Sozialen Arbeit geben sowie konkrete Vorstellungen der späteren Berufstätigkeit und erste praktische Kenntnisse vermitteln. Da die spätere Berufstätigkeit in der Regel von klientennaher Tätigkeit geprägt ist, soll das Grundpraktikum auch helfen herauszufinden, ob einem diese Tätigkeit wirklich liegt. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, das Grundpraktikum möglichst früh zu absolvieren oder – noch besser – durch ein freiwilliges Vorpraktikum zu ersetzen.

### 3. Vorpraktikum statt Grundpraktikum

Es ist möglich und sogar empfehlenswert, bereits vor Aufnahme des Studiums ein freiwilliges Praktikum in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit zu absolvieren. Sofern dieses Praktikum die Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie dieser Richtlinie erfüllt, kann es als Grundpraktikum anerkannt werden.

### 4. Ausbildung, FSJ, FOS oder andere soziale Tätigkeiten statt Grundpraktikum

Praktische Tätigkeiten in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, die die Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie dieser Richtlinie erfüllen, können als Grundpraktikum anerkannt werden. Dazu zählen insbesondere:

- Absolvierung eines Freiwilligendienstes, sofern nachweislich auch Tätigkeiten in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit ausgeübt wurden
- Abschluss einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen
- Abschluss einer der folgenden Berufsausbildungen: Erzieher/in (auch Jugend- und Heimerziehung), (Haus- und) Familienpfleger/in, Heilerzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in, Sozialbetreuer/in und Pflegefachhelfer/in, Sozialpädagogische/r Assistent/in
- Berufstätigkeit in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit
- Ehrenamtliche Tätigkeiten in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit (z.B. offene Jugendarbeit)

Schulische Praktika können nur aus der Oberstufe anerkannt werden.

### 5. Anforderungen an die Praktikumsstelle

Das Grundpraktikum muss in einer sozialen Einrichtung bzw. einer sozialen Abteilung oder dem Sozialdienst einer Einrichtung absolviert werden. Hierzu zählen insbesondere Kindergarten, Kinder-/Jugendheim, Einrichtungen und Angebote der offenen Jugendarbeit (z. B. Jugendzentrum, Ferienfreizeiten/-angebote und Jugendgruppen von sozialen, kirchlichen oder freien Trägern), Schulen (z.B. Schulsozialarbeit, Jugendsozialarbeit an Schulen, Ganztagsbetreuung), heilpädagogische Einrichtungen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Förderschulen, Sozialdienste von Krankenhäusern, Kliniken, Gesundheitsämtern oder Altenheimen, Jugendamt, Sozialamt, Hilfen zur Erziehung, Familienbildung, Suchtberatung, Jugend- und Erwachsenenbildung, Betriebliche Sozialarbeit, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Sozialdienst von Justizvollzugsanstalten. Im Zweifel halten Sie vorab mit der u.g. Ansprechpartnerin Rücksprache, ob Ihre Praktikumsstelle anerkannt wird.

## 6. Anforderungen an die Praktikumstätigkeiten

Im Rahmen des Grundpraktikums müssen insbesondere klientennahe, sozialpädagogische Tätigkeiten durchgeführt, also mit den Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit gearbeitet werden. Darüber hinaus sind auch koordinative und Verwaltungstätigkeiten der Sozialen Arbeit möglich und sinnvoll. Reine Verwaltungs-, Hauswirtschafts-, Unterrichts- oder Pflegetätigkeiten genügen nicht. Im Zweifel halten Sie vorab mit der u.g. Ansprechpartnerin Rücksprache, ob Ihre geplanten Praktikumstätigkeiten genügen.

## 7. Versicherungsschutz während des Grundpraktikums

Sie sind während des Grundpraktikums im Inland gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Allerdings greift für dieses Praktikum gem. § 133 Abs. 1 SGB VII nicht die Unfallversicherung der Hochschule, sondern die der Praktikumsstelle. Gegebenenfalls muss Ihre Praktikumsstelle Sie noch bei der Unfallversicherung melden. Das Melden unbezahlter Mitarbeitender ist allerdings unkompliziert und oft bereits durch eine generelle Meldung abgedeckt.

## 8. Anforderungen an den Nachweis

Für ein Grundpraktikum während des Studiums oder ein Vorpraktikum nach Nr. 3 dient die beigelegte Bescheinigung als Nachweis, die von der Praktikumsstelle ausgefüllt werden muss.

Für eine Tätigkeit nach Nr. 4 dient die beigelegte Bescheinigung samt ergänzenden Dokumenten als Nachweis. Als ergänzende Dokumente sind erforderlich:

- Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde (Berufsausbildung)
- Abschlusszeugnis (Abschluss einer Fachoberschule)
- Zeugnis, Bescheinigung oder Bestätigung der jeweiligen Einrichtung über die Tätigkeit (Freiwilligendienste, berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten)

Sofern die ergänzenden Dokumente über Stempel und Unterschrift verfügen, können Sie die beigelegte Bescheinigung selbst ausfüllen und dabei auf Stempel und Unterschrift bzw. auf digitale Signatur mit Zertifikat verzichten. Andernfalls muss die beigelegte Bescheinigung auch hier von der jeweiligen Einrichtung ausgefüllt werden.

Alle erforderlichen Nachweise müssen **in ein PDF-Dokument zusammengefasst** und per E-Mail an die u.g. Ansprechpartnerin gesendet werden. Bei einer Aufteilung in Teilpraktika müssen alle Nachweise gesammelt eingereicht werden. Unvollständige Nachweise werden nicht bearbeitet.

## 9. Leistungsverbuchung

Wenn Sie Ihr Grundpraktikum vollständig absolviert haben oder ein Vorpraktikum gem. Punkt 3 oder eine andere soziale Tätigkeit gem. Punkt 4 vorweisen können, senden Sie bitte alle erforderlichen Nachweise **als ein PDF-Dokument** (siehe Nr. 8) an die u.g. Ansprechpartnerin. Damit die Leistungsverbuchung reibungslos gelingt, ist es wichtig, dass Sie sich anschließend auch bei der Prüfungsanmeldung für dieses Modul anmelden. Ihre Leistung wird dann im folgenden Prüfungszeitraum verbucht. Eine Leistungsverbuchung vor Aufnahme des Studiums ist nicht möglich.

## 10. Ansprechpartnerin

Wenn Sie Fragen zu den Anforderungen an Praktikumsstelle und Praktikumstätigkeiten oder zur Anerkennung von Freiwilligendiensten oder anderen sozialen Tätigkeiten haben bzw. den Nachweis für das Grundpraktikum oder eine der Alternativen gem. Punkt 3 und 4 erbringen wollen, wenden Sie sich bitte an:

Annika Nimtz, M. A.

E-Mail: [annika.nimtz@hs-kempten.de](mailto:annika.nimtz@hs-kempten.de) | Tel: 0831 / 2523-9164

## Bescheinigung über Grundpraktikum, Vorpraktikum oder sonstige Tätigkeiten

**Name der Studentin / des Studenten:** \_\_\_\_\_

**Matrikelnummer der Studentin / des Studenten:** \_\_\_\_\_

**Name der Einrichtung:** \_\_\_\_\_

**ggf. Abteilung o.ä.:** \_\_\_\_\_

**Anschrift der Einrichtung:** \_\_\_\_\_

**Ansprechpartner/in der Einrichtung:** \_\_\_\_\_

**E-Mail-Adresse für Rückfragen:** \_\_\_\_\_

**Zeiträume und Stundenumfang des Praktikums bzw. der Tätigkeit:**

**Einsatzbereiche und Tätigkeiten:**